

Vorbereitung der Verordnung zum Förderabgabengesetz (FAG) Verhandlungen mit Verwaltung

1. Arbeitsgruppe BFE: Grundlagen für die Verordnung zum FAG

a) Allgemeines

Am 8. Oktober 1999 hatte das Parlament die Förderabgabe und das Förderabgabengesetz mit 123 zu 67 Stimmen angenommen. Im Falle einer Annahme durch die Volksabstimmung war vorgesehen, die Förderabgabe möglichst rasch in Kraft zu setzen. Deshalb sollte auch die Verordnung vorbereitet werden. Zusammen mit der Stiftung für Landschaftsschutz wurde die Schweizerische Greina-Stiftung ebenfalls eingeladen, an dieser Arbeitsgruppe Vollzug Förderabgabengesetz mitzuwirken. Vorerst war die Atmosphäre so, dass man meinen möchte, die Gegner der Förderabgabe hätten die Förderabgabe verhindert und nun müsse eine entsprechend negative Verordnung erstellt werden. Mit Unterstützung der SGS-Stiftungsräte im Nationalrat und Ständerat haben wir dem Bundesamt mehrmals klar gemacht, dass die SGS unter solchen Bedingungen nicht bereit sei, mitzuarbeiten, sofern sich die Verwaltung nicht an das geltende Gesetz hält. Zusätzlich forderten wir noch, Tobias Winzeler als Vertreter des Fischereiverbandes beizuziehen. Anderfalls würden wir von einer Mitarbeit absehen.

Herr Cattin vom Bundesamt für Energie hat dann die Situation erkannt und unserem Begehren stattgegeben. Zusammen mit der SGS war noch Dr. Luca Vetterli als Vertreter der Stiftung für Landschaftsschutz und WWF vertreten. Zusammen mit Fürsprecher Tobias Winzeler und ebenfalls SGS-Stiftungsrat konnten wir unsere Ziele durchsetzen. Zentrales Anliegen war die ökologische Wasserkraftsanierung. Geldmittel für die Sanierung von Wasserkraftwerken können nur eingesetzt werden, wenn gleichzeitig auch eine ökologische Verbesserung stattfindet. Dies bedeutete eine völlige Umkrempelung der Ziele, welche die Arbeitsgruppe am Anfang hatte. Zu Beginn wollte die Arbeitsgruppe lediglich die nicht amortisierbaren Investitionen besprechen und den Rest vergessen lassen. Dieses Vorgehen wurde auf den Kopf gestellt. Nun konnte die Ziele des Gesetzes, namentlich die ökologische Sanierung **bestehender** Wasserkraftwerke durchgesetzt werden. Nachstehend werden einige Positionen wiedergegeben, damit ersichtlich wird, dass diese Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Energie unter Herrn Dr. Cattin alles andere als ökologietreu und gesetzesfreundlich funktionieren wollte. Namentlich wollte man vom Amt auch wissen, ob eine ökologische Sanierung mit der Annahme der Solarinitiative möglich sei. Selbstverständlich war dies möglich, wie der folgende Abschnitt beweist.

b) Quellennachweis, Energieabgabe ist keine Steuer

Ziff. 1.1 Abs. 4: La base constitutionnelle... d'environ 180 Mio. de Francs pour les assainissements hydrauliques (vgl. Bundesamt für Energiewirtschaft, Oktober 1996, S. 24, erw. Schweizer Solarpreis 1998/99, S. 83 und Schweizer

Solarpreis 1999/00 S. 80). Gemäss Prof. Dr. A. Kölz, Universität Zürich, besteht eine "ökologische Wasserkraftsanierung" einerseits aus einer **Effizienzsteigerung** und andererseits auch aus einer **nachhaltigen Wasserkraftnutzung**, das heisst angemessene Restwassermengen, wie die Bundesverfassung dies seit 1975 vorsieht. Die Zahlen des **BFE** sahen **136 Mio. Fr.** für den Stromeinsatz vor. Diese Mittel würden vor allem **verwendungsseitig** eingesetzt. Es ist gemäss Prof. Kölz zulässig, die Mittel auch **produktionsseitig** zu verwenden, da sie dem gleichen Ziel dienen. Deshalb wurde ein Teil dieses Betrages produktionsseitig für die Förderung der Wasserkraft eingesetzt. Dieser Teil bedeutet effizientere **Energienutzung**. Um 86 Mio. wurde der verwendungsseitige Betrag (Stromeinsatz) **zugunsten der Elektrizitätsproduktion** eingesetzt. Für den Stromeinsatz sind heute noch 50 Mio. Fr. vorgesehen (vgl. Schweizer Solarpreis 1999/00, S. 70). Im Ausmass von 94 Mio. Fr. wurden die Beiträge an die übrigen Energieträger zugunsten der Wasserkraft gekürzt. Dies ist gemäss Prof. Kölz zulässig, weil eine **verfassungskonforme Anpassung der Restwassermengen** bei der Wasserkraft zu einer **nachhaltigen** Stromproduktion führen, die gemäss Solarinitiative gefördert werden soll. Daraus und aufgrund der Zahlen des Bundes entstanden diese Anpassungen, die mit dem Verfassungstext übereinstimmen (vgl. All-Parteien-Allianz für Energieabgabe und Solarinitiative vom 21. Mai 1999, Bern, S. 8 und S. 42; Schweizer Solarpreis 1999/00, S. 68-70). Diese drei Publikationen wurden allen öffentlichen Institutionen und den Medien zugestellt und wurden ebenso wenig bestritten, wie die Publikationen des Bundesamtes für Energiewirtschaft bezüglich Mittelverwendung (...) Wir wären dem Amt dankbar, wenn die Rechtsprechung des Bundesgerichtes in diesem Bericht noch Platz finden würde.

c) Abgabe und keine Steuer

Im **deutschen Gesetzestext** ist völlig klar, dass es sich um **keine Steuer** handelt, im Gegenteil. Der Begriff Steuer wird nirgends verwendet und benutzt den Begriff Abgabe. Insofern erachten wir den Begriff *taxe* als nicht ganz kompatibel mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Wir hoffen, dass die korrekte Rechtsprechung des Bundesgerichtes hier nicht unter den Tisch gewischt wird. Deshalb möchten wir Sie ersuchen, dass dies korrekt ausgeführt wird.

2. Verbindungsgewässer statt betonierte Fischtreppe

Im Gespräch (Ziff. 4.2) war unseres Erachtens unbestritten, dass die ökologische Gewässersanierung möglichst nachhaltig und naturnah erfolgen soll, wie die **Wasserkraftwerke in Österreich** dies **seit langem vormachen**. Es geht hier **nicht** um mehr oder weniger **Restwasser** oder Energieeinbussen, sondern einzig um die **Ausführung** der entsprechenden Massnahmen. Anstelle des exzessiven Betoneinsatzes, können Fischtreppe als ein natürliches Verbindungsgewässer geschaffen werden. So können die Höhenunterschiede gleich berücksichtigt werden, ohne dass man riesige Aufwendungen für Betontreppe einsetzen muss.

3. Erhöhung der Staumauer

In (Ziff. 4.2) Abs. 6 wird ausgeführt, dass eine Erhöhung der Staumauer nicht an die ange-messenen Restwassermengen gebunden sei. Hier wünschen wir eine klare Präzisierung. Soweit die bestehenden Wasserkraftwerke das **Restwassermengenregime beachten** und die in der Verfassung festgeschriebene **angemessene Restwassermenge** läuft, ist **keine zusätzliche Erhöhung** der Restwassermenge notwendig. Sofern aber ein Fluss trocken ist, ist es gemäss FAG selbstverständlich, dass auch solche **Investitionen nur mit einer Anpassung der Restwassermenge** erfolgen können. Insoweit bedarf es dieser Präzisierung. Dieser Vorschlag, wie er hier formuliert ist, **widerspricht offensichtlich dem Art. 7 Abs. 3 FAG**. Dasselbe gilt für Ziff. 5.1.2 Abs. 2 und Ziff. 5.1.3 Abs. 4. **Rechtswidrige** Massnahmen und Absichten dürfen **nicht** in der **Verordnung** stehen. Deshalb ist dieser Passus zu streichen. Zu beachten sind die Art. 31 ff. und 80 Abs. 2 GSchG.

4. Strombezeichnung

Beim letzten Absatz der Ziff. 5 ist daran zu erinnern, dass der Nationalrat den Art. 10^{bis} EMG akzeptiert hat, wonach die **Herkunftsbezeichnung** des elektrischen Stroms **zum Gesetz erklärt** wird. Deshalb erscheint es selbstverständlich, dass keine Mittel eingesetzt werden dürfen, um Nuklearstrom als Pumpenergie zu benutzen. Dies ist auch ein Teil der Beweispflicht. Wer die Bezugsverträge nicht offenlegt und nachweist, dass seine Pumpenergie aus Wasserkraft oder anderen erneuerbaren Energien bestehen, **darf keine Förderabgabemittel** zum Pumpen von Strom verwenden. Die Nachweispflicht obliegt dem/r Gesuchsteller/in, der ja allein über die Lieferverträge verfügt.

5. Nutzung der Wasserkraft/Dauer der Abgabe

In Ziff. 5.1.2 Abs. 2 wird nochmals der Gedanke erwähnt, wonach vor allem die **wohlsituierten Wasserkraftwerke** und Elektrizitätsgesellschaften **unterstützt** werden sollten. Diese Idee wurde mit dem Hinweis auf das Bundesgesetz in unserer Arbeitsgruppe **klar verworfen**. Dafür existiert keine gesetzliche Grundlage und wir bitten Sie dringend, diesen **Abschnitt ersatzlos zu streichen**.

6. Prioritäten

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die **Prioritäten entsprechend dem Bundesgesetz** zu setzen sind und **nicht nach Gutdünken**. Soweit die Mittel nicht reichen, sind **Prioritäten** zu setzen, indem **zuerst die Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraft mit der entsprechenden ökologischen Aufwertung der Gewässer** an erster Stelle kommt. Wenn die Mittel reichen, können sie als Darlehen für die NAI eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass allfällige Investitionen noch nicht ausgeführt werden können. In diesem Fall können die **Darlehen befristet für einige Jahre** gewährt werden. Hier denken wir vor allem, dass dies den Kanton Wallis betrifft. Sofern die Mittel nicht reichen, ist darauf hinzuweisen, dass wir maximal ein Drittel für die NAI-Darlehen einsetzen. Sollten die Mittel nicht reichen, dann sind die NAI-

Darlehen entsprechend zu kürzen. Ebenfalls in Erwägung zu ziehen ist eine Anpassung der Energieabgabe (EAB).

7. Beachtung des Gewässerschutzgesetzes

In Ziff. 5.1.3 ist der letzte **Abschnitt 4 ersatzlos** zu streichen, weil dieser dem Art. 7 Abs. 3 FAG klar widerspricht (vgl. Begründung oben, Ziff. 4.2).

8. Doppelsubventionen sind unzulässig

Zur Ziff. 5.1.4 möchten wir nochmals hinweisen, dass Doppelsubventionen unzulässig sind. Deshalb soll dies auch beim Abs. 2 von Ziff. 5.1.4 berücksichtigt werden.

9. Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Zu Ziff. 5.2.1 Abs. 1 ist zu erwähnen, dass die **Bonität der Eigentümer der Wasserkraftanlagen** selbstverständlich **zu berücksichtigen** ist. Dies soll im Abs. 1 von Ziff. 5.2.1 ergänzt werden. Auch darüber herrschte Einigkeit in unserer Arbeitsgruppe.

10. Energetische Bedeutung

In Ziff. 5.2.2 soll der **Abschnitt 2 unbedingt berücksichtigt** werden. Im übrigen möchten wir erwähnen, dass der Absatz 4 von Ziff. 5.2.2 dem geltenden Recht bzw. dem FAG entspricht. Es gibt keine gesetzliche Grundlage um davon abzuweichen. Auch hier ist mehr Markt und mehr Wettbewerb notwendig. Wer die **besten Umweltbedingungen** anbietet und dazu noch viel Energie produzieren kann, der soll den **Zuschlag** bzw. die Beiträge **erhalten**.

11. Beitrag der Unternehmungen

In Ziff. 5.3.2 werden die Kriterien aufgeführt, wonach die bereits investierten Mittel der Kraftwerkbesitzer zu berücksichtigen seien. Auch hier ist auf die **geltende Rechtsordnung** hinzuweisen, wonach die Beiträge nur gesprochen werden können, wenn eine **ökologische Wasserkraftsanierung** erfolgt. Im übrigen möchten wir beim Abs. 2 von Ziff. 5.3.2 ausdrücklich erwähnen, dass die **Berücksichtigung der Umweltnormen** eindeutig zur "Voraussetzung für Finanzbeiträge gehört und damit "conditio sine qua non" ist. Die Amortisationen gehören zur Betriebspolitik jeder Unternehmung. Die Berücksichtigung der **NAI** gehört nach wie vor zu den **Ausnahmen**. Dies muss in der Verordnung berücksichtigt werden, sonst widerspricht sie dem FAG.

12. Berücksichtigung der finanziellen Situation der Bergeigentümer

In Ziff. 5.3.5 wird im letzten Abschnitt ausgeführt, dass die Arbeitsgruppe der Meinung sei, man könne die finanzielle Situation der Eigentümer nicht berücksichtigen. Wir möchten daran erinnern, dass bereits in der vorletzten und ausdrücklich auch in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe ausdrücklich vereinbart wurde, dass die finanzielle Situation der Eigentümer von Wasser-

kraftanlagen angemessen zu berücksichtigen ist. Dies ergibt sich auch aus dem Gesetz, weil keine Mittel grundlos bezahlt werden dürfen.

13. Mittelverwendung

In Ziff. 6.3 Abs. 9 ist unseres Erachtens zu ergänzen, dass maximal ein Drittel der Beiträge für Darlehen für NAI zur Verfügung gestellt werden darf. Dies gilt im Sinn einer Prioritätenordnung.

14. Verkauf von Wasserkraftanlagen

In Ziff. 6.5, letzter Abschnitt, wird darauf hingewiesen, dass die Mittel zurückerstattet werden müssen, wenn eine Anlage verkauft wird oder in Konkurs fällt. Wir möchten Sie ersuchen, diese Bestimmung unbedingt beizubehalten, um allfälligen Missbrauch von Mitteln zu verhindern.

15. Vollzug

In Ziff. 7.1 Abs. 3 wird ausgeführt, *avant d'être adressées à l'autorité de décision, les requêtes devront éventuellement être examinées en premier...* Wir möchten Sie ersuchen, den Begriff *éventuellement* zu streichen. Die Gesuche müssen nicht nur eventuell, sondern ganz gewiss **zuerst** durch die **Kantone geprüft** werden.

Wir ersuchen Sie höflich um Kenntnisnahme und stehen für weitere Ausführungen zur Verfügung. (mfg/SGS: H. Maeder/G. Cadonau).